

16/13

17. Mai 2013

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zugangs- und Zulassungsordnung für
den konsekutiven Masterstudiengang
Fahrzeugtechnik**

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II
vom 17. April 2013.

279

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Fahrzeugtechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 17. April 2013

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. S. 194) und von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 17. April 2013 die nachfolgende Ordnung beschlossen ^{1 2}:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge
- § 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Frist und Form der Bewerbung
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer
- § 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräfttreten

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik fest, die ab dem Wintersemester 2013 an der HTW Berlin im 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge

Die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (Auswahlordnung für Masterstudiengänge – AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieser Ordnung.

§ 3 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahr-

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 24. April 2013.

² Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 07. Mai 2013.

zeugtechnik in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Fahrzeugtechnik in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Masterstudiengang Fahrzeugtechnik ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik.
- (2) Zugang zum Masterstudiengang erhält,
- a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit mindestens 180 Leistungspunkten nachweist (gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe a) AO-Ma) **und**
 - b) den ersten akademischen Grad in einem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik erworben hat oder wer ein Bachelor- oder Master degree oder ein Hochschuldiplom in einem vergleichbaren Studiengang nachweist und kraftfahrzeugtechnische Fachkenntnisse entsprechend der Module „Kraftfahrzeugmotoren“ und „Kraftfahrzeugtechnologie“ des Bachelorstudiengangs Fahrzeugtechnik nachweist (gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe b) AO-Ma).

Über die Vergleichbarkeit zu b) entscheidet die Auswahlkommission.

§ 5 Frist und Form der Bewerbung

- (1) Frist und Form der Bewerbung regelt die Auswahlordnung für konsekutive Masterstudiengänge der HTW Berlin (AO-Ma) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für den Studienzugang gemäß Abs. 1 ist ergänzend der Nachweis der unter § 4 Abs. 2 Buchstabe b) aufgeführten Module zu erbringen.
- (3) Für die Studienzulassung gemäß Abs. 1 ist ergänzend der Nachweis studiengangsspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, erforderlich.

§ 6 Auswahlverfahren

Für das Auswahlverfahren gilt § 6 Abs. 1 insbesondere Satz 1 Buchstaben a) und c) in Verbindung mit Satz 2 Buchstabe a) AO-Ma.

§ 7 Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer

(1) Die Bewertung der Studienmodule bzw. Studienfächer, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) AO-Ma geben, wird nach folgendem Schema vorgenommen:

Studienmodule/Studienfächer	Note/Faktor X ₃
a) Kraftfahrzeugtechnologie I*	1,0
b) Kraftfahrzeugtechnologie II*	1,0
c) Kraftfahrzeugtechnologie III*	1,0
d) Kraftfahrzeugmotoren*	1,0

*aus dem Bachelorstudiengang Fahrzeugtechnik der HTW

Der Faktor X₃ errechnet sich aus den Kriterien a) bis d) wie folgt:

$$X_3 = 1/4 (a + b + c + d)$$

Die inhaltliche Bewertung der Studienmodule/Studienfächer erfolgt durch die Auswahlkommission.

(2) Wird ein Kriterium nicht erfüllt, so erfolgt eine Bewertung des Kriteriums mit der Note 4,0 im Zulassungsverfahren.

§ 8 Inkrafttreten/Veröffentlichung/Außerkräftreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin in Kraft und gleichzeitig tritt die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 16. April 2008 (AMBI. FHTW Berlin 42/08), zuletzt geändert am 14. April 2010 (AMBI. HTW Berlin 27/10), außer Kraft.

